

Baugewerkschaft

Organ des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter Deutschlands

Erscheint jeden Sonntag. Bezugspreis vierteljährlich 2,50 Reichsmark (ohne Bestellgeld). Zu beziehen durch jede Postanstalt. ♦ Redaktionschluss: Montag morgens 9 Uhr.

Geschäftsstelle und Schriftleitung
Berlin-Lichtenberg, Am Stadtpark 2-3

Anzeigenpreis: für die Pettizelle 0,60 Reichsmark (Reklame 1,20 Reichsmark) zur Zeit der Zahlung. — Schluss der Anzeigenannahme 3 Tage vor Erscheinen jeder Nummer

Das Baugewerbe in der Betriebszählung

Die jetzt vom Statistischen Reichsamt der Öffentlichkeit übergebenen ersten Ergebnisse der Betriebszählung vom 16. Juni 1925 geben die Möglichkeit, ein Bild über den Umfang des deutschen Baugewerbes im allgemeinen zu erhalten. Das Baugewerbe zählte am genannten Tage im Deutschen Reich (ohne das Saargebiet, das nicht gezählt werden konnte)

insgesamt 224 697 Betriebe mit insgesamt 1 469 949 beschäftigten Personen.

Wenn man das Ergebnis der neuen Zählung mit der früheren aus dem Jahre 1907 vergleicht, so ergeben sich bei einer Gegenüberstellung manche Schwierigkeiten, weil die neue Zählung sich einmal auf das verkleinerte Reichsgebiet bezieht, und zum anderen sind eine große Anzahl Veränderungen in der Erhebungsmethode vorgenommen. So ist 1907 jede gewerbliche Niederlassung, in der mehrere Gewerbebetriebe zusammengefasst waren, schon bei der Erhebung nach technischen Einheiten, nach Teilbetrieben, Produktionsstufen usw. zerlegt und für jeden dieser Teilbetriebe ein Zählbogen ausgefüllt worden. Die Zählung 1925 dagegen ging von der örtlichen Einheit der gewerblichen Niederlassung aus. Unter Berücksichtigung der hauptsächlichsten Veränderungen in der Erhebungsmethode ergibt sich bei einem Vergleich der Zahlen von 1925 mit 1907 folgendes Bild:

1907 waren im jetzigen Reichsgebiet, ohne Saargebiet, 202 113 Betriebe mit insgesamt 1 486 656 beschäftigten Personen vorhanden. Es zeigt sich somit eine Zunahme von 22 584 Betrieben und eine Abnahme von 16 707 Personen. Die Zahl der Betriebe hat demnach um 11,2 v. H. zugenommen und die der beschäftigten Personen um 1,1 v. H. abgenommen.

Wenn man die Zahl der im Baugewerbe beschäftigten Personen mit anderen Gewerbegruppen vergleicht, so zeigt sich, daß das Baugewerbe mit 1 469 949 Menschen an erster Stelle marschiert. Dann kommt das Bekleidungs-gewerbe mit rund 1 436 000 beschäftigten Personen; das Nahrungs- und Genussmittel-Gewerbe mit 1 346 000, die Maschinenindustrie mit 1 221 000 und die Textilindustrie mit 1 196 000 Personen. Die übrigen Gewerbegruppen beschäftigen alle weniger als je eine Million Personen.

Die nächstehende Uebersicht bringt ein klares Bild über die Zahl der gewerblichen Niederlassungen und der beschäftigten Personen in den einzelnen Gewerkeklassen des Baugewerbes:

Gewerbegruppen Gewerkeklassen Gewerbearten	gewerblichen Nieder- lassungen	Zahl der beschäftigten Personen	
		insgesamt	davon weibl.
d) Stukkateur- und Gipsergewerbe	3 967	20 783	234
e/f) Tapezier- und Polstergewerbe	14 444	39 095	3 799
g) Dachdeckerei	13 930	47 503	495
h) Blatten- und Fliesenlegerei	740	3 857	142
i) Steinlegerei	2 763	27 027	350
k) Brunnenbauerei	1 512	4 728	74
l) Ofenlegerei	8 193	19 091	591
m) Feuerungs- und Schornsteinbau	655	5 232	231
n) Gas- u. Wasserleitungsbau	200	5 842	149
o) Isoliergewerbe	275	3 658	280
p) Gerüstbauerei	74	1 147	27
q) Bauaufzugbetriebe	3	6	—
r) Abbruchgewerbe	98	834	50
s) Schornsteinfegergewerbe	7 163	15 590	1 110
a) Schornsteinfeger-gewerbe	4 709	9 755	65
b) Zimmer- usw. Reinigung	2 454	5 835	1 045

Die Frauenarbeit ist im Baugewerbe verhältnismäßig gering vertreten, denn wenn 1925 unter den gezählten 1 469 949 Personen 24 991 weibliche gezählt wurden, so handelt es sich dabei in der überwiegenden Mehrheit wohl um weibliche Büroangestellte, denn in der gesamten Personenzahl sind auch die Angestellten mit enthalten. Erst die weiteren Ergebnisse der Betriebs- und Berufszählung werden das zahlenmäßige Verhältnis der Arbeiter und Angestellten herausstellen. Wir werden später, nach Erscheinen der weiteren Ergebnisse, eingehende Untersuchungen über den Altersaufbau, Familienstand, soziale Stellung usw. vornehmen können.

Die Verwendung motorischer Kraft ist im Baugewerbe noch nicht sehr bedeutend, obwohl gegenüber der letzten Betriebszählung im Jahre 1907 eine Steigerung um etwa das Dreifache hinsichtlich der Pferdestärken zu verzeichnen ist. Jedenfalls gab es 1907 im jetzigen Reichsgebiet im Baugewerbe Primärkraftmaschinen mit einer Gesamtleistung von 145 924 Pferdestärken, während die Elektromotoren nur 2175 PS auswiesen. Im Jahre 1925 waren im Baugewerbe 225 312 PS bei den Primärmotoren vorhanden, während die Elektromotoren allein 216 747 PS aufbrachten.

Wenn man die durch die letzte Berufs- und Betriebszählung gewonnenen Erkenntnisse, soweit man sie aus diesen ersten Teilergebnissen ungefähr gewinnen kann, bewerten will, so muß man sich rückblickend die gewaltigen politischen und wirtschaftspolitischen Ereignisse vor Augen halten, die sich in der Zeitspanne von 1907 bis 1925 abgespielt haben. In diesen 18 Jahren sind eine Reihe wirtschaftlicher Umstellungen größten Ausmaßes vor sich gegangen. Einmal durch die plötzliche Umstellung auf die Kriegswirtschaft, die wirtschaftliche Hemmung und Abdrösselung, die auch in der Nachkriegszeit anhält, ferner die Inflation mit der sozialen Umgestaltung, und schließlich seit der Stabilisierung der Währung wiederum neue Umstellungen, besonders durch die jetzt auch im Baugewerbe fortschreitenden Konzentrations- und Rationalisierungsbestrebungen. Das vorläufige Ergebnis der Zählung kann man somit mehr als eine Art Momentphotographie an einem bestimmten Tage bewerten.

Das Angestelltenversicherungsgesetz

Von Dr. Franz Wischer

I.

Zweck, Umfang, Träger

Als mit der Botschaft Kaiser Wilhelms I. vom 17. Januar 1881 die Folgerung aus der wirtschaftlichen Entwicklung, wie sie sich seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts angebahnt hatte, gezogen und in programmatischer Weise der Wille der Reichsleitung bekanntgegeben wurde, das Wohl der Arbeiter durch soziale Einrichtungen, die auf dem Grundsatze der Selbstverwaltung und der Gegenseitigkeit beruhen, zu fördern, war zunächst an eine besondere Fürsorge für die Angestellten noch nicht gedacht. Die erste Sozialversicherungsgesetzgebung sah nur einen Schutz der Arbeiter bei Krankheit, Unfall, vorzeitiger Invalidität und im Alter vor. Teilweise hat man dann später die geringer bezahlten Angestellten einbezogen. Die rasche industrielle Entwicklung führte aber zu Beginn dieses Jahrhunderts dazu, die schnell anwachsende Zahl der Angestellten in den Sozialversicherungsschutz einzuziehen. War doch die Zahl dieser Angestellten von 1882 bis 1907 von rund 500 000 auf fast 2 000 000 gestiegen. Immer dringender wurde das Verlangen der Berufsverbände der Angestellten auf Schaffung einer eigenen Standesversicherung. Entsprechend ihrer auf Advellierung bedachten Einstellung lehnten zwar die sozialistisch eingestellten Angestelltenverbände eine Sonderversicherung ab, forderten vielmehr die Ausdehnung der Arbeiterinvalidenversicherung auf die Angestellten. Die große Mehrheit der übrigen Angestelltenverbände aber schuf sich im Hauptausschuß für die soziale Versicherung der Privatangestellten ein Organ, dem es in über zehnjährigem rastlosem Kampfe gelang, den Gesetzgeber zur Schaffung einer besonderen Pensionsversicherung der Angestellten zu veranlassen. Das ursprünglich unter dem Namen Pensionsversicherungsgesetz für Angestellte am 20. 12. 1911 verabschiedete Gesetz ist durch die Kriegs- und Nachkriegsentwicklung vielfachen Veränderungen unterzogen und am 28. Mai 1924 unter dem Namen Angestelltenversicherungsgesetz (AVG) in neuer Fassung bekanntgegeben worden. Auch diese neue Fassung ist in den letzten drei Jahren manchen Veränderungen unterworfen gewesen. In den nachfolgenden Ausführungen soll nun auf die wichtigsten, jetzt gültigen Bestimmungen des AVG näher eingegangen werden.

Der Kreis der Versicherungspflichtigen wird begrenzt durch die selbständigen einerseits und die handarbeitenden Volkstretende andererseits. Grundsätzlich ist die früher bestehende Doppelversicherung, wonach für die gleiche Tätigkeit Angestellten- und Invalidenversicherungspflicht vorgeschrieben sein konnte, beseitigt. Versicherungspflichtig nach dem AVG sind:

1. Angestellte in leitender Stellung.
2. Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in einer ähnlich gehobenen oder höheren Stellung.
3. Büroangestellte, soweit sie nicht ausschließlich mit Botengängen, Reinigung, Aufräumen und ähnlicher Arbeit beschäftigt sind, Bürobedienstete und Werkstattschreiber.
4. Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge, andere Angestellte für kaufmännische Dienste, Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken.
5. Bühnenmitglieder und Musiker ohne Rücksicht auf den Kunstwert ihrer Leistungen.
6. Angestellte in Berufen der Erziehung, des Unterrichts, der Fürsorge, der Kranken- und Wohlfahrtspflege.

Gewerbegruppen Gewerkeklassen Gewerbearten	gewerblichen Nieder- lassungen	Zahl der beschäftigten Personen	
		insgesamt	davon weibl.
Baugewerbe	224 697	1 469 949	24 991
1. Bauingenieur- usw. Büros	8 069	20 625	1 813
2. Bauunternehmungen	87 287	1 029 223	11 606
a) Bauunter- und Baustoffind.	635	32 863	596
b) Hoch- u. Tiefbau	2 140	261 943	2 962
c) Hochbau	54 766	557 728	5 355
d) Zimmererei	26 209	96 368	547
e) Beton- u. Eisen- betonbau	408	17 126	310
f) Tiefbau	3 129	123 295	1 836
3. Bauneben- gewerbe	122 178	404 511	10 462
a) Glaserei	9 754	23 108	1 395
b) Malerei	63 349	202 720	2 490
c) Stubenböhnererei	221	880	153

Sich regen, bringt Segen, auch den Mitgliederlegen. Dar- **Frühjahrsagitatio!**
um seid unermüdetlich in der

7. Aus der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge und Fahrzeuge der Binnenschifffahrt: Kapitäne, Offiziere und andere Angestellte.

8. Selbständige Lehrer und Erzieher, die in ihrem Betriebe keine Angestellten beschäftigen.

9. Angehörige der Schutzpolizei und Soldaten, wenn sie Angestelltenversicherungspflicht beantragen.

Voraussetzungen für die Versicherungspflicht sind eine gegen Entgelt ausgeübte Tätigkeit und die Berufsfähigkeit des Beschäftigten, sowie, daß der Jahresarbeitsverdienst des Angestellten 6000 M. nicht übersteigt und beim Eintritt in die Versicherung das Alter von 60 Jahren noch nicht vollendet ist. Zur Erläuterung der oben unter 1-9 angegebenen Bestimmungen hat der Reichsarbeitsminister unter dem 8. März 1924 einen sogenannten Berufskatalog herausgegeben, der zwar nicht alle Fälle erschöpfend behandelt, immerhin aber zu einer wesentlichen Klärung führt. Besonders strittig ist die Frage der Versicherungspflicht der unter 2. genannten Betriebsbeamten und Werkmeister. Für das Baugewerbe zeigt der Berufskatalog die Versicherungspflicht jetzt für die Architekten, Bauingenieure, Bautechniker, Zeichner und für die Bauaufseher, die Maurermeister, Zimmermeister, Straßenbaumeister, Poliere und Schachtmeister oder unter einer ähnlichen Bezeichnung Tätige, sofern sie

a) nicht lediglich vorübergehend mit der Leitung oder Beaufsichtigung eines Betriebes oder eines Betriebsteiles oder mit der Entscheidung über die Arbeitsabnahme beschäftigt und nicht überwiegend in der Arbeit an der Maschine oder sonst körperlich tätig sind oder

b) sonst in einer für die Zwecke des Betriebes wesentlichen, nicht überwiegend körperlichen Arbeit unter eigener Verantwortung tätig sind.

Aus dieser Erläuterung geht schon hervor, daß nicht die Dienstbezeichnung maßgebend ist für die Entscheidung über die Versicherungspflicht, sondern die tatsächlich ausgeübte Beschäftigung, die damit verbundenen Rechte und Pflichten, die besondere Verantwortung und auch die soziale Wertung durch die Umwelt. Aus der vielfach ganz verschiedenartigen Wertung der körperlichen Berrichtungen haben sich bei den Werkmeistern oft Streitfälle ergeben. Nach einer anlässlich der letzten Beratungen über die Leistungen und Beiträge der Invalidenversicherung im März dieses Jahres von der Reichsregierung im 9. Ausschuß des Reichstages gegebenen Erklärung ist der Plan erwogen worden, die Unsicherheit, die heute noch vorhanden ist, durch eine Änderung des Berufskatalogs zu beseitigen.

Von der in den vorigen Absätzen gekennzeichneten Versicherungspflicht gibt es trotz des Vorliegens der Voraussetzungen gewisse Ausnahmen. So ist versicherungsfrei die Beschäftigung eines Ehegatten durch den andern, eine Beschäftigung, für die als Entgelt nur freier Unterhalt gewährt wird. Beschäftigungen, die nicht berufsmäßig, sondern nur gelegentlich und solche, die zwar berufsmäßig, aber nur nebenher und gegen einen geringfügigen Entgelt ausgeübt werden. ferner Personen, die zu ihrer wissenschaftlichen Ausbildung für den zukünftigen Beruf gegen Entgelt tätig sind, unter bestimmten Voraussetzungen Beamte, Lehrer und Geistliche, ferner Berufsunfähige und Bezieher von Renten der Angestellten- und Invalidenversicherung wegen Krankheit oder hohen Alters. Auch können Angestellte, die beim Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung das 55. Lebensjahr vollendet haben, auf ihren Antrag befreit werden, wenn ihnen die Verkürzung der Wartezeit nicht gestattet oder nicht zugemutet werden kann.

Beim Ausscheiden aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung besteht die Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung. Diese ist in jedem Falle zu empfehlen, damit die durch die entrichteten Beiträge erworbenen Anwartschaften nicht verlorengehen. Die freiwillige Weiterversicherung ist allerdings nur möglich, wenn mindestens vier Beitragsmonate auf Grund der Versicherungspflicht zurückerlegt worden sind. Sie muß in der Gehaltsklasse erfolgen, die dem Durchschnitt der letzten vier Pflichtbeiträge entspricht oder am nächsten kommt. Freiwillige Beiträge dürfen für mehr als ein Jahr rückwärts nicht entrichtet werden, es sei denn, daß sie zur Ansprecherhaltung der Anwartschaft dienen.

Freiwillig einreten in die Versicherung (Selbstversicherung) können bis zum vollendeten 60. Lebensjahre Personen, die infolge höherer Einkommens nicht versicherungspflichtig sind, oder für eigene Rechnung eine ähnliche Tätigkeit wie die versicherungspflichtigen Angestellten ausüben oder deswegen versicherungspflichtig sind, weil ihnen als Entgelt nur freier Unterhalt gewährt wird, oder weil sie nur vorübergehend oder gegen einen ganz geringfügigen Entgelt beschäftigt oder weil sie nur zu ihrer wissenschaftlichen Ausbildung für den künftigen Beruf gegen Entgelt tätig sind. Die Versicherung muß in diesem Falle in der Gehaltsklasse erfolgen, die ihrem Einkommen entspricht.

Unter gewissen Voraussetzungen ist noch die Befreiung von der eigenen Beitragsleistung auf Grund einer Lebensversicherung möglich. In diesem Falle zahlt für den Versicherten nur der Arbeitgeber seinen Beitragsanteil (Halbversicherung).

Die Beitragsentrichtung erfolgt durch Kleben von Beitragsmarken in die grüne Versicherungskarte, die von der zuständigen Ausgabestelle der Angestelltenversicherung ausgestellt wird. Die Versicherungskarte ist vom Pflichtversicherten dem Arbeitgeber vorzulegen, der sie ihm jedoch auf Wunsch jederzeit wieder aushändigen muß. Die Beitragsmarken sind handschriftlich oder durch Stempel unter dem letzten Tage des Monats, für den sie gelten sollen, zu entwerfen. Freiwillig Versicherte haben außerdem den Zusatz „F“ beizufügen. Für die vom Arbeitgeber zu klebende Beitragsmarke hat dieser einen Anspruch auf die Hälfte des Beitragess, die sich der Versicherte vom Gehalt abziehen lassen muß. Für Versicherte der untersten Gehaltsklasse und für Lehrlinge muß der Arbeitgeber die ganzen Beiträge allein zahlen. Unterbliebene Abzüge können nur noch bei der nächsten Gehaltszahlung abgezogen werden, weiter zurück nur, wenn der Arbeitgeber die Beiträge schuldlos nachentrichtet hat. Versicherte, die während des Kalendermonats bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt waren, haben am Monatschluß einen ihrem Gesamtmonatsverdienste entsprechenden Beitrag selbst zu entrichten; sie können von jedem Arbeitgeber den auf diesen entfallenden Teil der Beitragshälfte einfordern.

Die Versicherungskarte muß spätestens drei Jahre nach dem Ausstellungstage der Ausgabestelle zum Umtausch vorgelegt werden. Der Versicherte erhält alsdann für die abgegebene Karte eine Aufrechnungsbcheinigung, die zur Geltungmachung von Leistungen sorgfältig aufbewahrt werden muß. Bei Verlust einer Versicherungskarte hat der Versicherte ihren Inhalt durch Vorlage der Lohnliste oder einer zuverlässigen Bescheinigung des Arbeitgebers oder Auskunft von Mitarbeitern glaubhaft nachzuweisen.

Der Träger der Angestelltenversicherung ist die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin-Wilmersdorf, Ruhrstraße 2 (RfV). Die RfV ist eine öffentliche Behörde, unter Beaufsichtigung des Reichsarbeitsministers. Ihre Organe sind das Direktorium, das sich aus beamteten und ehrenamtlichen Mitgliedern zusammensetzt, der Verwaltungsrat, der sich aus dem Präsidenten des Direktoriums und mindestens zwölf Vertretern der versicherten Angestellten und ihrer Arbeitgeber zusammensetzt, und die Vertrauensmänner, die von den versicherten Angestellten und ihren Arbeitgebern im ganzen Reichsgebiet gewählt werden und deren Zahl für den Bezirk einer unteren Verwaltungsbehörde 6 beträgt. Die Vertrauensmänner sind vielfach zu Ortsausschüssen zusammengeschlossen. Die Vertrauensmänner wählen die Mitglieder des Verwaltungsrats, diese wählen die ehrenamtlichen Mitglieder des Direktoriums und die Beisitzer für die Versicherungsämter, die Oberversicherungsämter und das Reichsversicherungsamt.

Die letzteren stellen die rechtspredenden Behörden in der Angestelltenversicherung dar. Es sind jedoch nicht alle Versicherungsämter und Oberversicherungsämter rechtspredende Behörden der Angestelltenversicherung, vielmehr sind vom Reichsarbeitsminister nur einige für Angelegenheiten, die vom RfV den Versicherungsämtern übertragen worden sind, für zuständig erklärt worden. Das Verfahren vor der rechtspredenden Behörde gliedert sich in das Feststellungsverfahren und das Beschlußverfahren. Gegenstände des Feststellungsverfahrens sind die Ansprüche auf Leistungen, beim Beschlußverfahren kann es sich um verschiedene Angelegenheiten handeln, z. B. um Streitfälle über Versicherungspflicht, Beitragsleistung, Befreiung von der Beitragsleistung usw.

(Fortsetzung folgt.)

Demagogen klagen über Demagogie

Dem „Grundstein“ (Nr. 21) passen die hier nachgedruckten Feststellungen Stegerwalds über die Abmahnungsverhältnisse bei der Beobachtung des Arbeitszeitnotgesetzes nicht in den Kram. Zwar die Rechnung stimmt. Trotzdem sei das „Geschreibele!“ Demagogie. Wir freuen uns immer, wenn sich Demagogen über die Demagogie — der anderen entziehen. Die ganze Behandlung des Arbeitszeitnotgesetzes durch den „Grundstein“ war Demagogie, angelegte Demagogie. Er wußte und weiß nämlich genau, daß bei einer Regierung der Großen Koalition, also mit Einschluß der Sozialdemokratie, das Kompromiß mit den gleichen widerstrebenden Kräften (Deutsche Volkspartei) hätte gemacht werden müssen und es darum um kein Jota besser, wahrscheinlich sogar schlechter angefallen wäre, als es nun der Fall ist. — Die Feststellungen Stegerwalds sollen deshalb demagogisch sein,

weil die bei der entscheidenden Abstimmung fehlenden 18 Sozialdemokraten alle aus zwingenden Gründen gefehlt hätten. Neun, weil sie krank waren, die übrigen, weil sie „unaufschiebbare, meistens Partei- oder Gewerkschaftsachen“ zu erledigen hatten. Die durch Krankheit verhinderten Abgeordneten scheiden natürlich aus. Bei den wegen „Partei- oder Gewerkschaftsachen“ fehlenden will uns dagegen der Entschuldigungsgrund nicht so ohne weiteres einleuchten. Wir meinen: Wenn das Arbeitszeitnotgesetz tatsächlich ein so ungeheures Verbrechen an der Arbeiterschaft war, wie es der „Grundstein“ und die ganze sozialdemokratische Presse hinstellte, dann konnte keine „Partei- oder Gewerkschaftsache“ so wichtig sein, um der Abstimmung im Reichstag fernzubleiben. Mit einigem Zugug von den Kommunisten wäre es diesen Abgeordneten sehr wohl möglich gewesen, das Arbeitszeitnotgesetz zu Fall zu bringen. Aber wir bezweifeln nach wie vor, daß die Sozialdemokraten das im Ernste wünschten. Wer die trostlosen Arbeitszeitverhältnisse in der Industrie kennt und weiß, welchen Fortschritt hier immerhin das Gesetz bringt, der konnte als Gewerkschaftler gar nicht anders als die Annahme des Gesetzes wünschen. Man stimmte dagegen aus Agitationsgründen und weil es ungefährlich erschien.

Der „Grundstein“ hätte es noch ertragen, wenn nur die übrige christliche Gewerkschaftspresse von den Feststellungen Stegerwalds Notiz genommen hätte. Aber: „Auch die „Baugewerkschaft“, das Organ des Zentralverbandes der christlichen Bauarbeiter, hat dem Verteidigungsartikel des „Kollegen Stegerwald“ die oben erwähnten „interessanten Einzelheiten“ entnommen und nachgedruckt und sie mit einem die Redaktion kennzeichnenden Nachruf versehen. Damit hat sich bedauerlicherweise auch diese Zeitung in den Dienst bereit gestellt, die es als ihre Aufgabe betrachtet, den Besitzbürgerblock und seine Regierung zu stützen; ja sogar die deutsch-nationalen „Belange“ zu fördern und republikanische Interessen zu schädigen. Wer Stegerwald deckt, ist mitverantwortlich für das politische Wirken dieses Mannes.“ Was geht denn den „Grundstein“ als Organ einer angeblich parteipolitisch-neutralen Gewerkschaftsbewegung das politische Wirken Stegerwalds an? Indem er Stegerwalds politische Tätigkeit angreift, verstößt er schon gegen diese Neutralität. Wir fühlen gar keine Veranlassung, das politische Wirken Stegerwalds zu bedenken, und er verlangt das auch gar nicht. Womit natürlich noch nichts über Recht oder Unrecht dieses Wirkens gesagt ist. Wir äußern uns dazu nicht, weil es sich ganz einfach mit unserer parteipolitischen Neutralität nicht verträgt. Das sozialpolitische Wirken Stegerwalds kann durch die sozialdemokratische Berleumdungssucht nicht getrübt werden. Hätten die sozialdemokratischen Politiker einschließlich der aus den freien Gewerkschaften hervorgegangenen hier auch nur einen Teil des nüchternen Tatsachensinnes und der klaren Zielstrebigkeit unseres Führers Stegerwald bewiesen, wahrhaftig, es stünde um die Lage der Arbeiterschaft heute besser in Deutschland. Deshalb läßt uns auch die Unterstellung, wir betrachteten es als unsere Aufgabe, „den Besitzbürgerblock und seine Regierung zu stützen; ja, sogar die deutsch-nationalen „Belange“ zu fördern und republikanische Interessen zu schädigen,“ völlig kalt. Wir sagen dem „Grundstein“-Redakteur ins Gesicht, daß er diesen blödsinnigen Schmus selber nicht glaubt. Auch nicht, um ihn zu belehren, sondern um der Klarheit in den eigenen Reihen willen sei hier noch einmal festgestellt, wie wir zu Regierungen und Regierungskoalitionen stehen. Wir gedanken uns an keine Regierungskoalition zu binden. Jeder Regierung gegenüber haben wir die Interessen der Arbeiterschaft zur Geltung zu bringen, und jede wird von uns beurteilt werden nur nach ihren Taten. Getreu dem vom X. Kongreß der christlichen Gewerkschaften, April 1926, zu Dortmund beschlossenen Leitsatz: „Bestand, Ziele und Aufgaben der christlichen Gewerkschaften können nicht abhängig sein von wechselnden parlamentarischen Koalitionen. Unter jeder Regierung, wie immer sie sich auch zusammensetzt, haben die christlichen Gewerkschaften die ihnen eigenen Aufgaben zu erfüllen und den einmal als notwendig erkannten Zielen zuzustreben.“

Der „Grundstein“ schließt seinen Artikel mit der pathetischen Erklärung, daß „die Zustimmung christlicher Gewerkschaftsführer zum Arbeitszeitnotgesetz . . . in der Geschichte fortleben wird als eine reaktionäre Tat besonderer Art“. Sehen wir zu. Reaktion bedeutet im heutigen Sprachgebrauch Rückschritt oder wenigstens das absichtliche Hindernis des Fortschreitens zum Besseren. Das Arbeitszeitnotgesetz bringt, indem es das Ueberstundenwesen einschränkt, zweifellos keinen Rückschritt, sondern einen Fortschritt. Sicher einen unzulänglichen Fortschritt — die christliche Gewerkschaftspresse hat das

einmütig festgestellt —, aber doch immerhin einen Fortschritt. Also womit will der „Grundstein“ seine Behauptung, die Zustimmung christlicher Gewerkschaftsführer zum Arbeitszeitgesetz sei eine rückwärtliche Tat, und gar noch „besonderer Art“, beweisen? Da ein Fortschritt, und sei es der kleinste, niemals ein Rückschritt sein kann, und er andererseits den Inhalt des Gesetzes genau kennt, bleibt nur die peinliche Annahme übrig, daß er gelogen, regelrecht gelogen hat.

Damit die heitere Note in dem Bilde nicht fehlt, sei noch mitgeteilt, daß der „Grundstein“ an anderer Stelle der gleichen Nummer die von abgründiger politischer Weisheit zeugende Bemerkung macht, die christlichen Gewerkschaften seien „durch die Macht der neuen politischen Konstellation gezwungen, im Reichstags-Koalitionspolitik mit den Unternehmern zu machen“. Man kann da nur fragen: Für wie dämlich schätzt der „Grundstein“ seine Leser eigentlich ein, daß er ihnen eine solche — Unvorsichtigkeit vorzusetzen wagt? Hat nicht die Sozialdemokratie jahrelang mit den Bank-, Börsen- und Industrieunternehmern der Demokratischen und der Deutschen Volkspartei zusammen Koalitionspolitik gemacht, macht sie sie nicht heute noch in vielen Gemeinwesen mit ihnen? Und gibt es nicht genug Sozialdemokraten, die es, wenn nicht als den Idealzustand, dann jedenfalls als den erwünschteren Zustand ansehen, auch im Reichstage wieder mit den Unternehmern dieser Parteien Koalitionspolitik zu machen? Ist unter den gegebenen Verhältnissen überhaupt eine Koalition möglich, in der Arbeiter nicht mit Unternehmern regieren müssen? Alles Fragen, die sich einem politischen Kinde aufdrängen. Der „Grundstein“ glaubt sie in seinem blindwütigen Gezeier übersehen zu dürfen. Aber wir schätzen seine Leser höher ein, als daß sie seinen plumpen Täuschungsversuch nicht durchschaut haben sollten.

Allgemeine Rundschau

Kauft und verkauft Bausteinlose für unser Reichsjugendheim!

Unsere Jugendbewegung ist in stetem Wachsen begriffen, sowohl was ihre äußere Geltung als auch was ihre innere Geschlossenheit angeht. Für den äußeren Zusammenhalt brauchen wir dringend ein Reichsjugendheim. Zu diesem Zwecke hat der Vorstand des Gesamtverbandes eine Mitgliederlotterie beschlossen, deren Ziehung am 15. November 1927 stattfindet, wo 1616 Gewinne im Werte von 15000 Mark ausgespielt werden. Das Los kostet nur 50 Pfennige. Wer um unseren jugendlichen Nachwuchs besorgt ist, der wird gerne und freudig alles, was in seinen Kräften steht, tun, um der Lotterie zu einem vollen Erfolge zu verhelfen. Als selbstverständlich sehen wir es an, daß jeder Kollege selber mindestens ein Los kauft. Über darüber hinaus müssen alle Kollegen für den Vertrieb der Lose sich einsetzen. Wir wissen, daß auch in diesem Falle, wo es um die Betreuung der Jugend geht, sich der alte Idealismus der christlichen Bauarbeiter voll und ganz bewähren wird. Darum kauft und verkauft Bausteinlose. Lose sind bei unseren Ortsgruppen zu haben. Von diesen ist die Anzahl der benötigten Lose sofort bei der Hauptgeschäftsstelle unseres Verbandes zu bestellen.

Die Zahl der Sozialrentner und sonstigen Hilfsbedürftigen

Bisher konnte man sich, mangels einer umfassenden Statistik, kein zuverlässiges Bild davon machen, wie hoch sich die Zahl der Sozialrentner und der von der Fürsorge unterstützten anderen Hilfsbedürftigen stellt. Erst Anfang April d. J. wurden Fragebogen ausgegeben, um auf Grund der Antworten eine Reichsstatistik aufstellen zu können. Vorläufig stehen also nur Schätzungen zur Verfügung. Ueber die Zahl der Sozialrentner ist eine preussische Statistik für das Jahr 1925 vorhanden. Wenn man die Ergebnisse dieser Statistik auf das Reich überträgt, so ergibt sich für die Sozialrentner die Zahl von 1058 200 Personen. Davon sind:

Alters- und Invalidenrentner und Rentenempfänger aus der Unfallversicherungsversicherung	486 200
Witwenrenten	79 500
Waisenrenten	108 900
Kleinrentner und Angehörige	383 600

Die Zahl der sonstigen Hilfsbedürftigen, welche von den Bezirksfürsorgeverbänden usw. versorgt werden, ist, wenn man für die Schätzung die Ergebnisse einer Statistik des Städtetages für Städte mit über 25000 Einwohnern verwendet, ebenso hoch wie die der Sozial- und Kleinrentner. D. h., es werden von der Fürsorgetätigkeit mehr als zwei Millionen Personen erfasst. Die Zahl der von der Reichsfürsorge erfassten Kriegsbeschädigten und Kriegerverwundeten beträgt fast 2 1/2 Millionen Personen. Zählt man noch die gegenwärtig etwa 1 1/2 Millionen betragenden arbeitslosen Hauptunterstützungsempfänger und Krisenunterstützten hinzu, so ergibt sich daraus die Zahl von 5 1/2 Millionen Personen, die heute auf eine staatliche Fürsorge angewiesen sind.

Am 28. Mai 1927 ist der zweiundzwanzigste Wochenbeitrag für das Jahr 1927 fällig.

Wirtschaften als Dienst an der Allgemeinheit

„Die amerikanische Wirtschaft hat in den letzten Jahrzehnten eine Art von Zusammenarbeit entwickelt, die von tatsächlichem, öffentlichem und gemeinwirtschaftlichem Interesse ist. Es bildete sich eine Bewegung für eine leistungsfähigere, mehr auf sittlicher Grundlage beruhende Geschäftspraxis. Sie ermöglichte ein besseres Zueinandergehen der einzelnen Teile unseres modernen Wirtschaftsorganismus und steigerte so die Wettbewerbsfähigkeit unserer Industrie. Ueber allem stand die große Serviceidee, d. h. die Idee des Dienstes an der Allgemeinheit. Die verbesserten Arbeitsverhältnisse in unserer Industrie, die in dem Streben nach Massenproduktion mit hohen Löhnen, niedrigen Verkaufspreisen und vernünftiger Arbeitszeit ihren Ausdruck finden, sind eine Seite dieses neuen Geistes der Zusammenarbeit, die ständige Verbesserung der sittlichen Geschäftsgrundlage durch Festlegung von ehrlichen und aufrichtigen Geschäftsgrundsätzen und deren Erzwingung für ganze Wirtschaftszweige eine andere Seite.“

So schreibt der amerikanische Handelsminister Herbert Hoover in — der „Deutschen Bergwerkszeitung“ (Nr. 95, 1927). Bravo, liebe „Bergwerkszeitung“, bravo! Nun gehe noch einen Schritt weiter und mache auch in Deutschland die Probe aufs Exempel. Aber — ja, Bauer, das ist ganz etwas anderes.

Friede im Innern, Kampf nach außen

Ein Dr. rer. pol. Vorwerk sagt in der Nr. 19 der gelben „Deutschen Werksgemeinschaft“: „Wer dem Arbeiter helfen will, darf nicht mehr vom Kampf zwischen Kapital und Arbeit reden. Wir müssen den Klassenkampfgedanken durch den Werksgemeinschaftsgedanken überwinden. Wir sind ein „Volk ohne Raum“, und man gönnt uns nicht den Platz unter der Sonne. Daher unsere Not. Werksgemeinschaft heißt Frieden im Innern und Kampf nach außen.“ Schön! Aber der Friede im Innern darf nicht faul sein. Und somit sind die Worte an die verkehrte Adresse gerichtet. Nicht die Arbeitnehmer in ihrer vernünftigen Mehrzahl verhindern den Frieden im Innern, sondern die sozialrückständigen Unternehmer. Für die Arbeiter gelten zunächst einmal die durchaus richtigen Worte: „Wir sind ein Volk ohne Raum“, und man gönnt uns nicht den Platz unter der Sonne.“ Sobald man den Arbeitnehmern den ihnen gebührenden Platz an der Sonne einräumt, ist der Friede im Innern ohne weiteres gegeben und die einzige Geschlossenheit nach außen hergestellt. Solange aber ist eben Kampf im Innern, und es ist gegenstandslos, die Arbeitnehmer mit der Utopie einer Werksgemeinschaft füttern zu wollen, die Phrase bleibt bis zu dem Zeitpunkte, wo die Arbeitgeber sie ernstlich und mit der Tat wollen. Die Selbsthilfe muß von der Arbeiterschaft ausgehen und hier ist es nicht, wie Dr. Vorwerk meint, „gänzlich belanglos, ob die Organisationen der Selbsthilfe von den Arbeitgebern finanzielle Hilfen bekommen oder nicht“, genau so wenig, wie es belanglos wäre, wenn wir uns den Befreiungskampf nach außen von denen bezahlen lassen würden, von denen wir uns befreien wollten.

Tarifbewegung

Stuttareure

Lohnabkommen für den Bezirk Köln. Der bis zum 31. Mai 1927 abgeschlossene Bezirksarbeitsvertrag wurde von den zuständigen Arbeiterorganisationen gekündigt. Die Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien fanden am 19. Mai in Köln statt. Neu bei diesen Verhandlungen war, daß nunmehr auch der Arbeitgeberbund für das Baugewerbe als Vertragskontrahent bzw. als Verhandlungsteilnehmer auftrat. Besterer war bei den Verhandlungen durch die Syndikat Dr. Schinger-Düsseldorf, Dr. Schachzitz-Harmen, Dr. Schrid-Köln und Herrn Bolland-Köln vertreten. Die Verhandlungen wurden von Herrn Breuer-Düsseldorf unter Mitwirkung des Herrn Dr. Mund geführt. Nach zirka 10tägiger Verhandlung gelang es, nachstehende Vereinbarung zu treffen:

1. Der am 1. September abgeschlossene Bezirksarbeitsvertrag wird ab 1. Juni verlängert bis zum Abschluß eines Reichsarbeitsvertrages für das Baugewerbe, längstens jedoch bis zum 15. Juni 1927.
2. Der Lohn für die stadtgewerblichen Facharbeiter wird ab 1. Juni 1927 um 7, ab 1. September 1927 um weitere 2 Pfennige erhöht, mit Ausnahme von Trier, wo die Lohnerhöhung 4 und 3 Pfennige beträgt.
3. Der Lohn der Bauhilfsarbeiter ist derselbe wie der des Baugewerbes, mit der Maßgabe, daß dieselben eine Nachzahlung der Lohnifferenz erhalten, welche zwischen den bisher für das Baugewerbe festgelegten Löhnen und dem neuen für das Baugewerbe festgesetzten Lohn besteht. Das bedeutet also praktisch, daß eine Nachzahlung für das rheinische Gebiet ab 20. April und für das Westmarkgebiet ab 2. Mai erfolgen muß.
4. Es ist weiter beschlossen, daß in den Bezirken, in denen Akkordverträge bestehen bzw. abgeschlossen werden sollen, die Verhandlungen darüber bis spätestens den 10. Juni aufzunehmen sind.

Sache der Kollegen ist es nun, durch straffen Ausbau der Organisation das Errengene überall auch in den Baugeschäften durchzuführen.

Aus dem Verbandsleben

Weibertraß oder Verleumdung? Im „Grundstein“ (Nr. 20) wird mir folgende Äußerung in den Mund gelegt: „Die ostpreussische Bauarbeiter-Schaft verzichtet auf Lohnerhöhung.“ So soll ich mich einem Unternehmer gegenüber geäußert haben. Der Vorsitzende des Arbeitgeberbundes habe es bei den Verhandlungen mitgeteilt.

Wie ist der Sachverhalt? Am Montag, dem 28. März, nachmittags 4 Uhr, waren die Vertreter der Bauarbeiterverbände zu Herrn Lauffer, dem Vorsitzenden des Arbeitgeberbundes, bestellt zwecks Vorbesprechung unserer Verhandlung. Hier mußten wir noch einige Minuten im Vorzimmer warten, weil die Arbeitgeber mit ihrer Sitzung noch nicht zu Ende waren. Wir ließen uns anmelden, und darauf kam Lauffer zu uns und wollte ganz kurz wissen, was wir verlangten. Wir haben ihm dann unsere Forderung unterbreitet, und hierbei brachte Lauffer zum Ausdruck, daß Liebniß sich einem Herrn gegenüber geäußert hätte, „wir verzichteten auf eine Lohnerhöhung“. Ich habe diese Äußerung des alten Herrn in dem Moment als Scherz aufgefaßt. Lauffer ging auch sogleich wieder zu seinen Herren in den Sitzungssaal. In der dann bald beginnenden Verhandlung, an der der Bezirksleiter des Baugewerksbundes, Minat, der Königsberger Lokalbeamte Grams und ich teilnahmen, haben wir auf Aufforderung von Lauffer unsere gemeinsame Forderung den Arbeitgebern nochmals unterbreitet. Als wir am Schluß waren, wiederholte Lauffer die Äußerung: „Liebniß verzichtet auf eine Lohnerhöhung.“ Jetzt erst wurde mir klar, daß er es im Ernst meinte. Ich habe dann sofort die Behauptung als Unwahrheit bezeichnet und von Lauffer den Namen des Herrn, zu dem ich diese Äußerung getan haben soll, verlangt. Das verweigerte Lauffer. Am 31. März war eine neue Verhandlung, an der außer sämtlichen Angehörigen der Bauarbeiterverbände auch Kollegen aus dem Arbeitsverhältnis teilnahmen. Gleich nach der Begründung unserer Forderung kam ich auf die Angelegenheit zurück und verlangte erneut von Herrn Lauffer die Namensnennung des Menschen, zu dem ich die fragliche Äußerung getan haben soll. Solange das nicht geschehen sei, müßte ich die Behauptung als Unwahrheit bezeichnen. Lauffer lehnte abermals die Namensnennung ab, kam aber später zu mir und sagte wörtlich: „Ich kann mir das ja gar nicht denken, daß Sie das gesagt haben sollen. Ich habe ja gleich gesagt, das ist Dummheit, ich glaube nicht daran.“ Die Entstehung des dummen Geredes wird vielleicht durch folgenden Vorgang erklärt: Eines Abends kam in das Lokal, in dem ich mein Abendeessen einnahm, der Buchhalter des Arbeitgeberverbandes. Er begrüßte mich und meinte dann: „Na, Herr Liebniß, wie wird es mit der Tarifverneuerung werden?“ Ich antwortete darauf: „Mit der Tarifverneuerung ist es ja ganz gut, aber mit der Lohnerhöhung steht es schlecht. Die Geschichte ist doch so, daß unsere Arbeitgeber noch nie etwas freiwillig gegeben haben, und wir werden wohl auch diesmal auf dem Verhandlungswege ohne Unparteiischen nichts erreichen.“ Der klare Sinn dieser Worte kann wohl nicht in einen Verzicht auf Lohnerhöhung umgebogen werden. Um aber eine ganz klare Situation zu schaffen und den Berichterstatter des „Grundstein“ wie jeden anderen vor der Verführung zu bewahren, mich weiter in meiner gewerkschaftlichen Ehre zu kränken, erkläre ich hiermit jeden, der noch zu behaupten mag, ich habe die erwähnte oder eine ähnliche Äußerung getan, für einen gemeinen Lügner und Verleumder.

Berichterstatter des „Grundstein“ dürfte der neue Lokalbeamte des Baugewerksbundes sein, der als junger Mann von Sublis nach Königsberg gekommen ist. Wenn er mich in verkappter Weise als „meisterhaften Heuchler“ bezeichnet, so quittiere ich darauf mit kalter Verachtung. Wenn er aber in seiner jugendhaft-frechen Art auch unseren Kollegen Stegerwald anzupöbeln mag, dann muß ihm erwidert werden, daß Kollege Stegerwald schon Arbeiterinteressen vertreten hat, als der junge Mann von Sublis noch in Kinderhöschen steckte. Vollends den Gipfel der Lächerlichkeit erklimmt der junge Mann, wenn er weiter schreibt, daß es in Ostpreußen „nur eine Handvoll christlich organisierter Bauarbeiter“ gebe, und seine Genossen auffordert, „mit derartigen arbeitfeindlichen Elementen aufzuräumen“. Darauf werden ihm unsere Kollegen die einzig richtige Antwort geben, indem sie nun mit noch größerer Kraft an der Ausbreitung unseres Verbandes in Ostpreußen arbeiten.

Kasselwitz. In diesem Frühjahr herrscht in unserer zum zweitenmal errichteten Ortsgruppe ein besserer Geist. In der Vorkriegszeit zählten wir hier am Orte über 70 Mitglieder. Infolge der Kriegsverluste der großen Arbeitslosigkeit und der Langzeit der Kollegen sank die Mitgliederzahl im Jahre 1926 bis auf 2. Das war beschämend, und die Kasselwitzer Kollegen mußten sich dafür manche berechtigten Vorwürfe von den Organisierten gefallen lassen. Als dann der Koll. Weidrich in der Generalversammlung in Gleiwitz gar meinte, Kasselwitz würde wohl niemals wieder die Selbstkosten decken, war es den Kollegen zuviel. Sie nahmen sich wieder energisch der Ge-

werkschaftsfrage an. Freilich, leicht war es nicht, die Gruppe wieder hochzubringen. Einzelne Kollegen mußten ein Jahr lang Sonntag für Sonntag besucht werden, bis sie sich für den Verband gewinnen ließen. (Ein Bravo für diesen zähen Agitationsseifer! D. Red.) Es sind heute unsere eifrigsten Mitarbeiter. Im vierten Quartal 1926 zählten wir wieder 16 Mitglieder. In diesem Frühjahr ist es weiter kräftig vorwärtsgewandert. Jetzt zählen wir 46 Mitglieder, und unser Ehrgeiz ist, es in diesem Jahr noch auf 100 Mitglieder zu bringen. Hält der gegenwärtige gute Geist an, wird es auch gelingen. Also, Kollegen, helft alle mit!

In unserer letzten Versammlung wurde der Vorstand neu gewählt, und zwar als 1. Vorsitzender B. Grandel, als Kassierer H. Klybarch, als Schriftführer R. Lion, als Beisitzer Roman Wittor.

Verwaltungsstelle Raumburg a. Lu. Am 30. April tagte unsere Mitgliederversammlung in der Klosterbrauerei, welche gut besucht war. Koll. Joh. Hillebrand eröffnete dieselbe und begrüßte den Koll. Günther aus Görlitz, welcher für den Koll. Gottschalk als Redner erschienen war. Koll. Günther gab einen ausführlichen Bericht über den neuen Reichstarifvertrag und ermahnte die Anwesenden mitzuarbeiten, damit dieser Vertrag auch innegehalten wird. Es entspann sich eine lebhafte Debatte über denselben.

Koll. Ende gab dann einen kurzen Bericht über die Lage der Verwaltungsstelle, welche wieder im Aufleben begriffen ist. Es könnte aber noch viel besser sein, wenn alle nur eine Kleinigkeit beitragen würden. Er widmete dem Koll. Joh. Senneker am 3. zum Abschied herzliche Dankesworte für die unermüdete Arbeit, welche er in der Verwaltungsstelle geleistet hat, und wünschte ihm viel Erfolg in seinem neuen Wirkungskreis. Koll. Hillebrand ermahnte noch zu treuer Mitarbeit, damit auch Raumburg endlich zu seinem Recht komme. Richard Ende.

Lügde. Am 15. Mai herrschte in unserer Verwaltungsstelle Feststimmung. Das 25-jährige Bestehen der Verwaltungsstelle wurde gefeiert. Die Beteiligung der Kollegen war gut und das Verbandslokal festlich geschmückt. Der Vorsitzende der Verwaltungsstelle, Kollege Rufenberg, hielt die Begrüßungsansprache. Er sprach seine Freude aus über die zahlreiche Beteiligung der Kollegen mit ihren Familienangehörigen, dankte ihnen und besonders den Gästen für ihr Erscheinen, vorab dem Herrn Bürgermeister nebst Frau Gemahlin, den Vertretern der Gewerkschaft und den Mitgliedern des Magistrats, ferner den Vertretern des christlichen Bauarbeiterverbandes und des Deutschen Handlungsgewerkschaftsverbandes sowie dem Bezirksleiter, Kollegen Werner. Herr Bürgermeister Rantel dankte für die freundliche Einladung und begründete in einigen mahnenden Sätzen das Recht des Arbeiterstandes, sich zu organisieren auf christlicher Grundlage, zur Erhaltung des Rechtes geschlossen zu stehen im Verbandsverbande. Der Beigeordnete Gruppe würdigte die in den vergangenen 25 Jahren geleistete Arbeit und betonte besonders das gute Verhältnis, das die christlichen Bauarbeiter von Lügde mit der Stadtverwaltung verbinde. Weiter erinnerte er an die hervorragende Anteilnahme der christlichen Bauarbeiter an der Gründung und Weiterführung des katholischen Arbeitervereins.

Die Festrede hielt der Kollege Werner. Er begrüßte zunächst die Kollegen, wünschte ihnen frohe Stunden im Kreise der Lieben daheim und überbrachte gleichzeitig die Glückwünsche des Hauptvorstandes und Bezirksvorstandes. Er warf dann einen Rückblick auf die Entwicklung der christlichen Gewerkschaften, insbesondere des christlichen Bauarbeiterverbandes. Die Bauarbeiter von Lügde, welche zumeist in der Fremde ihr Brot verdienen müssen, kamen mit gleichgesinnten Kollegen im Industriegebiet zusammen und brachten von dort den guten Gedanken mit, auch in der Heimat eine Verwaltungsstelle zu gründen. Die Gründung erfolgte im Februar 1902 in Lügde. Leider sei es nur zwei Kollegen vergönnt, diesen Jubeltag zu feiern, nämlich Heinrich Wichmann und Andreas Schwach. Er begrüßte die beiden Kollegen herzlich und ermahnte alle Kollegen, ebenso tüchtig für unseren Verband zu arbeiten, wie es in vorbildlicher Weise die Kollegen Wichmann und Schwach getan haben. Wenn nun auch schon vieles erreicht sei, so bleibe doch noch eine gewaltige Arbeit zu leisten, bis die volle Eingliederung des Arbeiterstandes in die Gesellschaft und ihre praktische Gleichberechtigung in der Wirtschaft auf allen Gebieten durchgeführt sei. Der Redner gab den anwesenden Frauen Aufklärung über die Aufgaben der Gewerkschaft, betonte insbesondere, daß gerade die Frau als Sachverwalter in der Familie das allergrößte Interesse an einer guten Entlohnung und am Arbeiterstand habe. Es komme in Lügde noch besonders in Betracht, daß die Männer zumeist in der Fremde seien, und somit zwei Haushalte unterhalten werden müssen. Nichts muß die Frau den Mann anhalten zur eifrigen Arbeit für den Verband und zum Befolgen der Mitgliederberatungen, um so die großen Aufgaben des Verbandes gemeinsam zu erfüllen. Er gedachte auch der Kollegen Egger, Spiller und Grundhaft, welche die Gründung mit vollzogen haben, aber diesen Tag der Freude nicht miterleben können, weil sie durch den Tod abgerufen wurden. Im Abschied an die Gründer der Verwaltungsstelle wolle wir uns geben, das Werk würdig und treu weiterzuführen. Zum Schluß dankte Kollege Werner allen Vertretern der Behörden und der Bruderverbände für ihre Anteilnahme am Jubeltage der christ-

lichen Bauarbeiter. Mit einem begeistert aufgenommenen Hoch auf den Zentralverband christlicher Bauarbeiter Deutschlands und die Verwaltungsstelle Lügde schloß der Redner seinen inhaltsreichen Vortrag.

Hierauf erfolgte die Ehrung der beiden Jubilare.

Bei Kuchen und Kaffee fühlten sich die Frauen und Töchter recht freudig gestimmt, und unter Absingen gemeinschaftlicher Lieder blieben die Kollegen und Gäste noch einige Stunden fröhlich beisammen.

Möge die schöne Jubelfeier reiche Früchte bringen für die Zukunft!

Jugendbewegung

Vottrop. (Gründung einer Jugendgruppe.) In unserer Ortsgruppe ist zurzeit eine rührige Bautätigkeit. Ganz naturgemäß ist dementsprechend auch die Zahl der beschäftigten Lehrlinge gestiegen. Wir mußten jedoch die Wahrnehmung machen, daß, obgleich die Löhne für die einzelnen Lehrjahre tariflich festgesetzt sind, dieselben fast gar nicht von den Lehrmeistern gezahlt werden. Genau so verhält es sich mit der Bezahlung der Schulstunden, die hier in die Arbeitszeit fallen. Auch diese werden den Lehrlingen nicht bezahlt.

Die Verbandsleitung sah sich daher veranlaßt, Schritte zu unternehmen, um die Lehrlinge in Vottrop gewerkschaftlich zu erfassen, um ihnen die tariflichen Rechte zu sichern. Durch freundliche Hilfe von anderer Seite konnte das Adressenmaterial beschafft werden und die Einladung an die Lehrlinge und deren Eltern ergehen. So hatte sich dann am Sonntag, dem 15. Mai, eine ansehnliche Zahl Lehrlinge nebst Eltern im Vereinslokal Trogemann eingefunden. Nach Begrüßung durch den Vorsitzenden, Kollege Siem, ergriff Kollege Einig (Glabbed) das Wort, um einen aufklärenden Vortrag über die Lehrlingsfrage zu halten. Seine Ausführungen gipfelten in der Feststellung, daß die Jugend im Baugewerbe nicht allein der Nachwuchs für das Handwerk sei, sondern sie bilde auch die Nachkommenschaft unseres Verbandes. Daher sei es unsere Pflicht, dafür Sorge zu tragen, daß, neben der Erämpfung vernünftiger Lehrverhältnisse, die Lehrlinge selber aber auch früh genug der Organisation zugeführt würden, um später das Erbe ihrer Väter mit der nötigen Erfahrung und dem erforderlichen Ernst zu übernehmen. Mit der Aufforderung, geschlossen dem christlichen Bauarbeiterverband beizutreten, schloß Kollege Einig seine eindrucksvollen Ausführungen.

Die Lehrlinge sollten dem Referenten fürnämlichen Beifall, ein Beweis, daß ihnen aus dem Herzen gesprochen worden war. Der Kassierer, Kollege Demme, der auf Antrag der Verbandsleitung Ende April als Baukontrolleur bei der Stadt Vottrop angestellt wurde, richtete ebenfalls die dringende Mahnung an die Erschienenen, durch Beitritt zur Organisation die Gründung einer Jugendgruppe zu ermöglichen. Erfreulicherweise traten dann auch mehr als 30 Lehrlinge der verschiedensten Bauberufe der Organisation bei. Mit den bereits in der Ortsgruppe organisierten Lehrlingen konnte somit eine Jugendgruppe von rund 50 Mitgliedern gegründet werden. Sofort wurde ein Vorstand gewählt, der sich aus den einzelnen Berufsgruppen zusammensetzt. Der Vorsitzende der Jugendgruppe, Kollege Werner, gab ebenso wie die übrigen Vorstandsmitglieder die Erklärung ab, alles zu tun, damit auch der letzte Lehrling im Vottroper Baugewerbe dem christlichen Bauarbeiterverband zugeführt wird. Wir möchten dabei ebenfalls den dringenden Wunsch aussprechen, daß das in der Gründungsversammlung gegebene Versprechen von den Lehrlingen befolgt wird. Dann wird, davon sind wir überzeugt, neben der zahlenmäßigen Erstarkung der Jugendgruppe auch der gewerkschaftliche Geist, gepaart mit Berufsstolz und Arbeitsfreude, die Mitglieder befehlen. Das geistige und körperliche Erstarken wird dadurch nur gefördert.

Es dürfte im Anschluß an den Versammlungsbericht interessieren, daß fast alle Lehrlinge nicht den tarifmäßigen Lohn erhielten. Bei einem Lehrling wurde festgestellt, daß er nur 15 Pf. Stundenlohn hat, während ihm nach dem jetzigen Tarif 67 Pf. zuzahlen. Die Verbandsleitung hat nun allen Arbeitgebern die schriftliche Aufforderung zugehen lassen, am nächsten Lohntag die Tariflöhne ihren Lehrlingen zur Auszahlung zu bringen. Dasselbe gilt bezüglich der Schulstunden. Sollten die Arbeitgeber weiterhin die niedrigen Löhne zahlen, dann wird gerichtlich gegen sie vorgegangen. Mögen die Eltern der Lehrlinge hierbei, wie es leider schon geschehen ist, keine Schwierigkeit bereiten, dann wird der Erfolg nicht ausbleiben.

Arbeitsrecht

Vorsicht beim Abschluß von Lehrverträgen. Eine kleine Nachlässigkeit hat oft nicht wieder gutzumachende schlimme Wirkungen. Auch beim Abschluß von Lehrverträgen muß eindringlichst darauf hingewiesen werden, daß Lehrherrn und Lehrbetrieb gründlichst anzusehen. Das kann zur Entscheidung der Schiedsfrage für das ganze spätere Leben des Lehrlings werden. Auch verlasse man sich nicht auf mündliche Abmachungen, sondern sichere sich unter allen Um-

ständen durch den schriftlichen Abschluß des Lehrvertrages, und setze in demselben Lehrdauer, Art der Ausbildung, Vergütung usw. fest, wobei auch die Verpflichtung des Lehrherrn zur gründlichen und allseitigen Ausbildung ausdrücklich zu betonen ist. Die gesetzliche Probezeit beträgt vier Wochen und kann durch Vertrag bis zu drei Monaten verlängert werden. Innerhalb dieser Zeit kann das Lehrverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist jederzeit von beiden Parteien selbst gelöst werden. Von da ab ist während der ganzen Dauer der Lehrzeit eine Kündigung unmöglich, außer in dem Falle, wo der Lehrling den Beruf wechselt oder aber der Lehrherr seine Verpflichtungen in sittlicher, gesundheitlicher oder die Ausbildung gefährdender Weise vernachlässigt. Im ersten Falle muß der gesetzliche Vertreter des Lehrlings den Berufswechsel schriftlich erklären, und es darf der Lehrling dann binnen neun Monaten kein neues Lehrverhältnis in dem betreffenden Gewerbe eingehen. Im zweiten Falle kann der Lehrvertrag fristlos gekündigt werden. Durch den Tod des Lehrherrn gilt der Lehrvertrag als aufgehoben, sofern die Aufhebung binnen vier Wochen geltend gemacht wird. Für den Besuch der Berufsschule muß der Lehrherr dem Lehrling die notwendige Zeit geben; auch ist es allgemein üblich, für die durch Besuch der Fortbildungsschule veräumte Arbeitszeit keine Kürzung der Vergütung eintreten zu lassen. Auf keinen Fall lasse man sich zum Abschluß eines Lehrvertrages bewegen, der einseitig die Pflichten des Lehrlings festlegt, von den Verpflichtungen des Lehrherrn jedoch nichts erwähnt.

Bücherschau

Erbpacht oder Eigentum an Grund und Boden? Die Frage, die im gegenwärtigen Landtagswahlkampf des Freistaates Mecklenburg-Schwerin eine bedeutende Rolle spielt, beantwortete Adolf Damask in seinem Vortrage auf dem Bodenreformertag in Schwerin, der ungewöhnliches Aufsehen erregt hat. Der Vortrag ist in dem soeben erschienenen „Jahrbuch der Bodenreform“ (1927, Heft 2) veröffentlicht. Damask setzt sich darin mit den Gegnern des Erbpachtrechtes auseinander und gelangt zu dem Urteil, daß eine Lockerung des Erbpachtrechtes nur zu rechtfertigender wäre, wenn Mecklenburg ein allgemeines Bodenrecht schaffe, das die gefundenen Grundgedanken der Erbpacht für das ganze Land lebendig mache. Die starke Nachfrage nach diesem Vortrage, besonders aus Kreisen der Parlamentarier, beweist, daß ein dringendes Bedürfnis dafür vorlag, die schwierige Frage knapp und leicht faßlich darzustellen. Auch der übrige Inhalt dieses Jahrbuchheftes, das gegen Einfindung von 1.800 M. durch die Buchhandlung Bodenreform zu beziehen ist (Berlin NW 87, Poststraße 11, Postfach 3960), bietet ein reichhaltiges Material für alle praktisch, wissenschaftlich und agitatorisch auf diesem Felde Arbeitenden. Es enthält: Musterheftkassenvertrag der Stadt Frankfurt a. Main; Kammergerichtsbefehl betr. Erhaltung der wirtschaftlichen Selbständigkeit vom Saate geschaffener Siedlerstellen; Inhaltliches Geleit über den Verkehr mit Grundstücken von 1923; Steuervereinfachungsgesetz von Mecklenburg-Schwerin vom 9. April 1927; Mecklenburg-Schwerinisches Grundbesitzgesetz von 1924, einen sehr bemerkenswerten Beitrag aus den praktischen Erfahrungen mit der Hauszinssteuer u. a. m.

Bekanntmachung

Verwaltungsstelle Bremen

Nach Bremen zureisende Kollegen haben vor Arbeitsaufnahme sich bei den unterzeichneten Kollegen zu melden: L. Sauerborn, Bremen, Berliner Straße 21; Friedr. Gagemeyer, Bremen, Reutersstraße 60 II, part.

Sterbetafel

In den Folgen eines Kehlkopfleidens starb am 18. April, im Alter von 64 Jahren, unser treuer Kämpfer, der Kollege **Johann Kurts**, Maurer, aus Swoboda.

Verwaltungsstelle Bremen.

Am 7. Mai starb unser Mitglied **Johann Vogel**, Bauhilfsarbeiter, im Alter von 66 Jahren an den Folgen eines Unfalls in unserem Bauhüttenbetrieb. Eine an die Giebelwand angelehnte Gerüststange wurde von einem Windstoß erfasst und schlug unseren Kollegen nieder, der eine schwere Gehirnerschütterung erlitt und einige Stunden darauf verstarb, ohne das Bewußtsein wiedererlangt zu haben. Der Tote möge jedem Kollegen Mahner sein, die Unfallverhütungsvorschriften genau zu beachten, um so schwere Unglücksfälle zu vermeiden.

Verwaltungsstelle Augsburg.

Ehre ihrem Andenken!

Meine ermäßigten Winterpreise für schmale Teakholz-Wasserwagen

vorläufig noch gültig
Längen 100 90 80 75 70 60 50 45-40 35-25 cm
Preis 3,70 3,50 3,30 3,20 3,10 2,80 2,65 2,50 2,20 M.
Ich garantiere für solide und genaue Anfertigung. Bestellungen per Post werden unter Nachnahme zugesandt. Von 4 Stück an postfrei. Von 11 Stück an eine gratis. Sämtliche Maurer-, Stukateur- und Plattenlegerwerkzeuge, nur erste Qualität zu billigen Preisen. Broschüre werden unentgeltlich versandt. Bei Bestellung Größe und Form angeben.
Walter Richter, Düsseldorf, Tannenstraße 51.